

Das neue Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

Was ist neu? Was ist zu tun?

Rückwirkend zum 1. Januar 2007 ist die jüngste Reform des Spendenrechts in Kraft getreten¹. Daß das Maecenata Institut die aus seiner Sicht dringend notwendigen Reformziele durch dieses Gesetz nicht verwirklicht sieht und den euphemistischen Titel (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements) für verfehlt hält, ist an anderer Stelle ausführlich dargelegt². Ziel dieser Mitteilung ist es, auf einige konkrete Auswirkungen hinzuweisen, insbesondere im Hinblick darauf, daß Stifter und Spender für sich persönlich Konsequenzen aus den Neuregelungen ziehen können oder müssen.

1. Jedem, der sich mit der Absicht trägt, zu stiften oder in größerem Umfang zu spenden, ist dringend zu raten, das Gespräch mit dem persönlichen steuerlichen Berater zu suchen. Da die neuen Regelungen tatsächlich steuerliche Verbesserungen, aber auch den Wegfall einiger Regelungen beinhalten, Verschlechterungen andererseits nicht rückwirkend in Kraft treten können, kann es in manchen Fällen günstiger sein, für 2007 das alte Recht anzuwenden und zu prüfen, ob Zuwendungen 2007 oder 2008 gemacht werden sollen.
2. Einige Berater und Verbände haben bereits in guter Absicht Merkblätter zum neuen Recht veröffentlicht. Steuerexperten raten dazu, diese mit Vorsicht zu verwenden, da das Bundesfinanzministerium noch Ausführungsbestimmungen zum neuen Recht herausgeben muß und erst jetzt mit der Abfassung beginnt. Es kann noch bis Anfang nächsten Jahres dauern, bis diese vorliegen.
3. Ein besonderes Problem stellen zur Zeit die Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) dar. Für diese ist der Wortlaut genau vorgeschrieben, entspricht aber nicht mehr dem geltenden Recht. Der zuständige Referent im Bundesfinanzministerium hat auf Anfrage mündlich erklärt³, bis zur Veröffentlichung eines neuen Wortlauts sollten die alten Formulare weiterverwendet und wo notwendig redaktionell angepaßt werden.
4. Eine der tatsächlich wesentlichen Verbesserungen im neuen Recht ist, daß Zuwendungen zum Vermögensstock einer (rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen) Stiftung einmal in zehn Jahren bis zur Höhe von 1 Million € (bisher 307.000 €) steuerlich geltend gemacht werden können. Auf Anfrage hat der zuständige Referent im Bundesfinanzministerium dies dahingehend präzisiert, daß mit Vermögensstock das Eigenkapital der Stiftung (d.h.

¹ Bundesgesetzblatt 2007, Teil I, Nr. 50, S. 2332 (einsehbar unter www.maecenata.eu)

² Z.B. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 29. Mai 2007 (einsehbar unter www.maecenata.eu)

³ Die Aussagen des Referenten wurden am 10. November 2007 im Rahmen eines Vortrags bzw. der folgenden Aussprache bei den Hamburger Tagen des Stiftungs- und Nonprofitrechts an der Bucerius Law School getan.

Grundkapital und Rücklagen) gemeint sei. Dies eröffnet den Stiftern einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum.

5. Eine weitere Verbesserung stellt die Erhöhung des Prozentsatzes, bis zu welchem Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften⁴ steuerlich geltend gemacht werden können, auf einheitlich 20% (bisher in der Regel 5%, für manche Zwecke 10%) dar. Dies bedeutet, daß Körperschaften, die mehrere, bisher unterschiedlich behandelte Zwecke verfolgen, die Erträge und Aufwendungen hierfür nicht mehr buchhalterisch trennen bzw. im einzelnen zuordnen müssen. (Dies ist übrigens die einzige Neuerung, die man der groß angekündigten Überschrift ‚Bürokratieabbau‘ zuordnen könnte.)
6. Die als steuerbegünstigt anerkannten Zwecke sind jetzt einheitlich in der Abgabenordnung (§ 52) aufgelistet. Nach wie vor ist die Liste offen; d.h. auch Zwecke, die dort nicht aufgeführt sind, können anerkannt werden, allerdings nur durch je eine von den Landesregierungen bestimmte Stelle. Die Länder haben sich darauf verständigt, neue Zwecke nur bundeseinheitlich anzuerkennen, aber noch nicht die zuständigen Stellen bestimmt. Vermutlich werden es überwiegend die Finanzministerien der Länder sein. Jedenfalls müssen Stifter und Vereinsgründer mit einem langen Verfahren rechnen, wenn sie einen nicht auf der Liste stehenden Zweck als gemeinnützig anerkannt bekommen wollen. Der Vorschlag, eine eigenständige Kompetenzstelle einzurichten, wurde leider nicht aufgegriffen.
7. Nach dem Wortlaut des neuen Rechts ist für Körperschaften mit sozialen Zwecken im Gegensatz zur bisherigen Praxis die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege nicht mehr notwendig.
8. Durch die Vereinheitlichung der Listen führen nunmehr alle 25 dort genannten Zweckgruppen nicht nur zur Befreiung der entsprechenden Körperschaften von Ertrags- und anderen Steuern, sondern auch dazu, daß sie Zuwendungsbestätigungen ausstellen können, die steuerlich geltend gemacht werden können. Dies betrifft vornehmlich den Bereich der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens, für den dies bisher nicht galt⁵.
9. Die Aufnahme der Förderung des demokratischen Staatswesens in die Liste der Zwecke, für die steuerlich wirksam gespendet werden kann und die Aufnahme des neuen Zwecks ‚Förderung des bürgerschaftlichen Engagements‘ (mit einigen Einschränkungen) wird sich, so ist zu hoffen, für die Bürgerstiftungen, aber auch für andere, auf die tatsächliche Stärkung des

⁴ Mit steuerbegünstigten Körperschaften sind hier und im folgenden die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen, eingetragenen und nicht eingetragenen Vereine, GmbHs und AGs gemeint, die wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durch vorläufige Bescheinigung oder Freistellungsbescheid des Finanzamts entsprechend anerkannt sind.

⁵ Spenden an politische Parteien, Parteistiftungen und dergl. sind hier nicht geregelt, sondern im Parteienfinanzierungsgesetz!

bürgerschaftlichen Engagements ausgerichtete Körperschaften positiv auswirken.

10. Gegen den Rat mancher Experten (auch unseren) sind die sog. Übungsleiterpauschale und die allgemeine Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten heraufgesetzt worden (auf 2.100 € bzw. 500 €). Hierzu ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei nicht um Freibeträge oder Absetzmöglichkeiten, sondern um steuerfreie Einkünfte handelt; d.h. die Pauschalen müssen von den Organisationen gezahlt werden, um sich beim einzelnen Engagierten positiv auszuwirken.
11. Das neue Gesetz setzt die Haftungsgrenze einer Körperschaft gegenüber dem Fiskus für Zuwendungsbestätigungen, die zu Unrecht ausgestellt wurden, von 40% auf 30% herab. Die Haftung als solche ist nach wie vor zu kritisieren, aber der schon erwähnte Referent hat zwei Punkte klargelegt: 1. Der Spender genießt Vertrauensschutz, d.h. er muß nicht befürchten, daß die Spende nachträglich für nicht absetzbar erklärt wird. 2. Es haftet die ausstellende Körperschaft, nicht (außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz), wie bisher überwiegend angenommen, deren Mitarbeiter, der die Bestätigung unterschrieben hat.
12. Die Fördervereine im kulturellen Bereich haben erreicht, daß die Abzugsberechtigung von Mitgliedsbeiträgen, die 2006 plötzlich bestritten worden war, jetzt gesetzlich verankert worden ist – unabhängig davon, daß die Mitglieder Gegenleistungen (etwa freien Eintritt in das geförderte Museum) erhalten. Dies ist zwar zu begrüßen, führt aber in der gewählten Formulierung zum einen zu Beanstandungen von Fördervereinen für andere Ziele und erzeugt zum anderen seltsame Ungleichbehandlungen. Beispielsweise kann der Beitrag zu einem Förderverein eines Chores (in dem man nicht mitsingt) geltend gemacht werden, der Beitrag zu einem Chorverein, wo man mitsingt, dagegen nicht, weil dies als Freizeitbeschäftigung angesehen wird, es sei denn, es wäre ein Kirchenchor, weil dies als Förderung kirchlicher Zwecke gilt.
13. Die Obergrenze für eine steuerlich unschädliche wirtschaftliche Betätigung von steuerbegünstigten Körperschaften ist auf 35.000 € im Jahr angehoben worden. Dies kommt zwar manchen Vereinen entgegen, packt aber das Problem nicht an der Wurzel. Die Notwendigkeit, zwischen der auch europarechtlich gebotenen Wettbewerbsgerechtigkeit gegenüber steuerpflichtigen Wirtschaftsunternehmen und der dringend wünschenswerten Erweiterung der Möglichkeiten für gemeinnützige Organisationen, sich durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit selbst zu finanzieren, einen vernünftigen Mittelweg zu finden, bleibt auf der Tagesordnung.
14. Das neue Recht behandelt überhaupt nicht das überaus komplizierte Problem der Umsatzsteuer im gemeinnützigen Bereich. Hier ist deswegen größte Vorsicht geboten, weil die Finanzämter im Gegensatz zu früherer Praxis dieses Thema sehr eingehend prüfen und sehr restriktiv handhaben.

15. Durch eine andere, seltsamerweise fast gleichzeitig vom Parlament verabschiedete neue steuerliche Regelung, die sog. Abgeltungssteuer, droht der Anreiz für Stifter, der durch die relativ großzügige Heraufsetzung der Grenze auf 1 Million € bewußt geschaffen werden sollte, ab 2009 zum Teil ins Leere zu laufen. Die Abgeltungssteuer ermöglicht es Vermögensinhabern, die nur von den Erträgen eines Kapitalvermögens leben, mit dieser Steuer ihre steuerlichen Pflichten zu erledigen, ohne eigens eine Steuererklärung abzugeben. Dadurch verpufft die Wirkung gerade bei einem Teil des Personenkreises, den man als neue Stifter gewinnen wollte.

Zwischen der ersten Ankündigung des Bundesfinanzministers im November 2006 und der Verkündung des Gesetzes im Oktober 2007 hat das Maßnahmenpaket zahlreiche größere und kleinere Veränderungen erfahren. Nicht alles, was damals angekündigt, veröffentlicht und seitdem diskutiert wurde, hat Eingang in das neue Recht gefunden. Manches ist darüber hinaus noch auslegungs- oder interpretationsbedürftig. Auf ältere veröffentlichte Texte sollte sich daher niemand verlassen.

Es ist allgemein bekannt, daß sich die politische Spitze des Bundesfinanzministeriums bei der Novellierung des Spendenrechts über viele Bedenken der Arbeitsebene hinweggesetzt hat. Erwartungsgemäß versucht diese nun, wo sie kann, gegenzusteuern. In den Ausführungsbestimmungen wird man hierzu voraussichtlich einiges finden. Andere Neuregelungen bestätigen dies. So versucht die Finanzverwaltung jetzt beispielsweise, die Gründung nicht rechtsfähiger Stiftungen mit sehr kleinem Grundkapital zu verhindern. Hierfür fehlt jede Rechtsgrundlage.

Es ist unschwer zu erkennen, daß noch viel zu tun bleibt, wenn die Zivilgesellschaft in Deutschland schlüssige, zeitgemäße und europarechtlich kompatible steuerrechtliche Rahmenbedingungen erhalten soll. Dazu gehört auch das ungelöste Transparenzproblem. Der weitere Reformbedarf ist unter Fachleuten unbestritten; auch die Verbände wollen gemeinsam weitere Vorschläge erarbeiten. Realistischerweise muß allerdings unterstellt werden, daß sich Bundestag und Bundesregierung in dieser Legislaturperiode dieses Themas nicht nochmals annehmen werden. Es gilt daher, jetzt die Vorarbeiten für die Reform zu leisten, die nach der nächsten Bundestagswahl in Angriff genommen werden kann.

Abschließend sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen Informationen um allgemeine Hinweise handelt, die nach bestem Wissen gegeben werden, aber weder Anspruch auf Vollständigkeit erheben, noch für jeden Einzelfall alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen vermitteln können. Die Abstimmung eigener Maßnahmen mit dem eigenen steuerlichen Berater wird nochmals dringend empfohlen.

Berlin, 15. November 2007
gez. Rupert Graf Strachwitz